Werden aber bergleichen Leistungen, nach getroffeuen Localeinrichtungen, nicht unmittelbar, sondern durch Einmiethung, Verdingung 2c. aufgebracht, so bleibt den Communen überlassen, dasern über die Vergütungen, welche die Kriegskasse gewährt, ein Mehrauswand entsteht, denselben aus Communkassen zu übertragen, oder die erforderlichen Summen durch Communanlagen von sämmtlichen, für das Communalwesen beitragspflichtigen Bewohnern aufzubringen.

## II. Befondere Bestimmungen.

Erfter Abichnitt.

Bon ben Berpflichtungen gu ben Leiftungen fur bas Militar.

§. 27.

Diese Verpflichtungen betreffen folgende Hauptgegen: stände:

A. Lieferungen,

B. das Unterkommen des Militärs und die das mit verbundenen Bedürfniffe,

C. die Unterbringung und Berpflegung der Kranken,

D. Spannungen und E. Mannschaftsbienfte.

B.

Con dem Unterfommen des Militars und den damit verbundenen Bedurfniffen.

Erftes Rapitel.

Bon bem Unterkommen und den damit verbundenen Bedürfnissen im Allgemeinen.

§. 32.

Diese bestehen in Wohnung und Stallung, ferner in Kirchen=, Uebungs= und Unterrichtsplätzen, in Hospitälern, Geschäftsräumen, Wachten, Gefängnissen und Behältnissen zur Aufbewahrung der Militäressecten.

§. 33.

Sämmtliche Orte des Landes sind in gleicher Maße verpslichtet, das Militär ohne Unterschied der Waffensgattungen aufzunehmen und demselben Unterkommen und Ouartierbedürfnisse zu gewähren.

§. 34.

Die Bestimmungen, in welchen Abtheilungen, in welchen Orten und auf wie lange in jedem Orte das Militär untergebracht werden soll, werden durch das Kriegsministerium erlassen.

§. 35.

In Ansehung der Ansprüche des Militärs bei Naturaleinquartierungen gelten folgende nähere Bestim= mungen.

§. 40.

Unteroffiziere und die benselben im Range gleich= stehenden und nachfolgenden anderen wirklichen Militär= personen, mit Ausnahme der §. 37 aufgeführten, haben besondere Stuben zur Wohnung nicht zu beanspruchen.

Sie muffen mit Kammern, welche gegen den Gin= bruck ber Witterung wohl verwahrt find, an einem ge=

Werden aber dergleichen Leistungen, nach getroffe= | sunden Orte im Hause liegen, gehöriges Licht und nach Localeinrichtungen, nicht unmittelbar, sondern durch den oberen Stagen eine ordentliche Treppe haben, zu= niethung, Berdingung 2c. aufgebracht, so bleibt den frieden sein.

Die Belegung der Kammern rücksichtlich der Perssonenzahl ist nach Maßgabe des Raumes zu bestimmen.

§. 41.

An Geräth sind für eine Kammer erforderlich: 1 Tisch, 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit; für jede Person 1 hölzerner Schemel; eine Borrichtung zum Aushängen der Montirungsstücke; die gehörige Anzahl Lagerstellen nach der Personenzahl. Die letteren müssen reinlich sein und aus 1 Bettgestelle nebst Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matrate, 1 Kopftissen, 1 Betttuche und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbette bestehen. Bettwäsche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechselt. Wöchentlich ist ein reines Hand-tuch zum Gebrauche zu verabfolgen.

§. 42.

Um Tage hält sich die Einquartierung in des Wirsthes Wohnstube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird und wo dis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutung brennt.

Ist diese Einrichtung mit den hänslichen Berhält= nissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß der= selbe eine besondere Stube anweisen und im Winter de= ren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

§. 43.

Die Einquartierung muß sich so einrichten, daß sie zum Kochen den Heerd des Wirthes — der auch das ers forberliche Koch=, Eß= und Trinkgeschirr, ingleichen Waschgeräthschaften herzugeben hat — und dazu, sowie zum Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

§. 44.

Im Borstehenden (§§. 40 bis 43) ist zunächst der Anspruch der Soldaten bestimmt, und darnach werden den Unteroffizieren und allen denselben im Range gleichsstehenden anderen wirklichen Militärpersonen, mit Rückssicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartierbedürfsnisse angemessen zu gewähren sein.

Diejenigen Personen, welche Dieustpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tisches und einer Schub= lade jum Berschließen.

\$. 45.

Die Schmiede und Büchsenmacher sind befugt, in den Orten, in denen sie sich im Quartiere befinden, die Werkstellen der Schmiede und Schlosser mit zu benutzen, wofür lettere für Rechnung der Kriegskasse Entschädisgung erhalten. Für Handwerkszeug und Feuerungsse material haben erstere aus eigenen Mitteln zu sorgen.

\$. 46.

Für jede Compagnie oder Schwadron ist ein zusam= menhängendes Quartierrevier zu bestimmen. Unverhei= rathete Soldaten dürfen nicht mit beweibten zusammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden.